

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Erinnerung / Zahlungsaufforderung

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch im Jahr **2010** alle fälligen Zahlungen wie **Grundsteuer B, Grundsteuer A, Hundesteuer und Pachten** ohne gesonderte (n) Aufforderung bzw. Bescheid zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen, gemäß der Steuerbescheide bzw. Pachtverträge, an die Gemeinde zu zahlen sind !!!

Sie können auch nachstehendes Formular nutzen und die Einzugsermächtigung an die Gemeinde erteilen.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass die zu zahlenden Beträge jedes Mal bei Fälligkeit von meinem/ unserem Konto abgebucht werden (gilt auch für eventuell anfallende Rückbuchungsgebühren). Gebühren entstehen wenn zum Zeitpunkt der Abbuchung Ihr Konto nicht gedeckt ist. Diese Einzugsermächtigung gilt ab sofort oder ab dem und hat solange Gültigkeit, bis ich/ wir sie schriftlich widerrufe (n).

Bankname:

BLZ: Kto.-Nr.:

Kontoinhaber:

Name:Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Buchungszeichen/ Aktenzeichen:

.....
Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Beschlüsse der 05. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 21.01.2010

Beschluss-Nr.: 024-01/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Frau Ortrud Jacobi, Mitarbeiterin der Verwaltungsaußenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, entsprechend § 4 Abs. 2 ThürKWG zur Wahlleiterin für den Wahlkreis Wachsenburggemeinde zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 025-01/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Frau Monika Möller, Mitarbeiterin der Verwaltungsaußenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, entsprechend § 4 Abs. 2 ThürKWG zur stellvertretenden Wahlleiterin für den Wahlkreis Wachsenburggemeinde zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 026-01/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Nachfolgend aufgeführte Gemeinderäte für den Planungszweckverband "Hörmann KG" Ichtershausen / Wachsenburggemeinde zu benennen:

Verbandsräte
1. Gemeinderat - Siegmar Arnoldt
2. Gemeinderat - Wolfgang Münster
3. Gemeinderat - Frank Gleichmar

Stellvertreter:
1. Gemeinderat - Erhard Krug
2. Gemeinderat - Kay Ullrich
3. Gemeinderat - Carola Busse

Haushaltssatzung der Wachsenburggemeinde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Wachsenburggemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.368.900,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.166.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) 350,00 v.H.

- b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) 350,00 v.H.

2. Gewerbesteuer 350,00 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Ort, Datum

Wachsenburggemeinde

Siegel

Ullrich

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Wachsenburggemeinde mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen in der Verwaltung der Wachsenburggemeinde, Arnstädter Straße 97 in Holzhausen, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag

von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In der Wachsenburggemeinde wird am 06. Juni 2010 ein *ehrenamtlicher* Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen

Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **70** Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Wachsenburggemeinde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **56** Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde, Verwaltungsaußenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt bis zum 03. Mai 2010, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Verwaltungsaußenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl so-

wie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur Thür-KWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsaußenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 03. Mai 2010, bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 04. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Wachsenburggemeinde, 17.03.2010

Jacobi
Wahlleiterin

Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde hat auf seiner Sitzung am 10.12.2009 durch Beschluss gemäß §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung für die Friedhöfe der Wachsenburggemeinde erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Verwaltung
- § 5 Schließung und Endwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Särge/Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. Gräber

- § 14 Gräberarten
- § 15 Reihengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage
- § 18 Ehrengräber

V. Gestaltung der Gräber

- § 19 Grabmalgestaltung

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 20 Gräberfelder mit allgemeinen Grabmalgestaltungsanforderungen
- § 21 Gräberfelder mit zusätzlichen Grabmalgestaltungsanforderungen
- § 22 Grabeinfassungen
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Ersatzvornahme
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen
- § 31 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsanforderungen
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 33 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gebühren
- § 38 Gleichstellungsklausel
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die von der Wachsenburggemeinde verwalteten Friedhöfe in:

- a) Bittstädt
- b) Haarhausen
- c) Holzhausen
- d) Röhrensee
- e) Sülzenbrücken

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Wachsenburggemeinde (Friedhofsverwaltung). Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Die Friedhöfe dienen der würdevollen Bestattung / Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Orte der Wachsenburggemeinde waren oder ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung/ Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Die Friedhöfe haben durch ihren Bestand an Bäumen und Sträuchern eine große Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet der Wachsenburggemeinde wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt.

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bittstädt
 - Er umfasst das Gebiet des Ortes Bittstädt.
- b) Bestattungsbezirk des Kirchhofes Haarhausen
 - Er umfasst das Gebiet des Ortes Haarhausen
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Holzhausen
 - Er umfasst das Gebiet des Ortes Holzhausen
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Röhrensee
 - Er umfasst das Gebiet des Ortes Röhrensee
- e) Bestattungsbezirk des Kirchhofes Sülzenbrücken
 - Er umfasst das Gebiet des Ortes Sülzenbrücken

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn:

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen

- Friedhof bestattet / beigesetzt sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bestattet / beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) der Verstorbene in der Urngemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Holzhausen beigesetzt werden soll,
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Wachsenburggemeinde (in der Folge als Friedhofsverwaltung benannt).

(2) Die Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen ein.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Pläne der 5 Friedhöfe
- Belegungspläne für alle Gräberfelder
- Datenträger mit folgenden Angaben:

Angabe zum Friedhof, Gräberfeld / Abteilung, Reihe, Grabnummer, Namen und Daten des Verstorbenen, Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabnummernkarte,
Die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes / Ruhefrist

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen / Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/ Beisetzungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/ Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengräbern Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf

ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher geöffnet:

April - Oktober 8:00 Uhr - 21:00 Uhr

November - März 8:00 Uhr - 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen bekannt zu geben.

(2) Das Begehen der Friedhofswege bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht vertrauten Personen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschl. Fahrräder, soweit nicht eine besondere Erlaubnis erteilt ist; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung

b) der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze

c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und

d) das Anbieten gewerblicher Dienste, ohne vorheriger Anzeige, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung störende Arbeiten auszuüben

e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;

i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

(6) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe e gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bestattungsunternehmen, Steinmetze, Bildhauer und Friedhofsgärtner bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entspre-

chende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof, der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung einen Berechtigungsschein aus. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte gilt für 2 Jahre. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags Montag - Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über den Arbeitstag hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung hat auch ein Befahren der Hauptwege zu unterbleiben.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nach vorheriger Abmahnung auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unmittelbar nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/ Beisetzung unter weit-gehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen/ Beisetzungen erfolgen in der Regel nicht an Sonn- und Feiertagen.

(5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Urnenreihengrab beigesetzt.

§ 10 Särge/Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- für Leibesfrüchte, Fehlgeborenen und Kinder bis 5 Jahre: 1,50 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
- für Personen über 5 Jahre: 2,10 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für Erdbestattungsreihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren / zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plastik, Stein und Keramik ist nicht zulässig.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Dies gilt auch innerhalb von mehrstelligen Erdwahlgräbern.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei:

- Erdbestattungen
 - für Kinder bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre
 - für Personen über 5 Jahre 25 Jahre
- Urnenbeisetzungen 25 Jahre

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbe-

schadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Wachsenburggemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.

§ 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte.

(4) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Gräber

§ 14 Gräberarten

(1) Die Gräber bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden unterschieden in:

- a) Reihengräber
 - Erdbestattungsreihengrab
 - Urnenreihengrab
- b) Wahlgräber
 - Erdbestattungswahlgrab
 - Urnenwahlgrab
- c) Urnengemeinschaftsanlage

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Inhaber der Grabnummernkarte / Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofsatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.

(5) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles.

(6) Der Inhaber der Grabnummernkarte/ des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 15 Reihengräber

(1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/ Beizusetzenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Er werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Personen bis 5 Jahre
- b) Reihengräber für Erdbestattungen Personen über 5 Jahre
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenreihengräber mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung

(3) Die Grabbeetgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungsreihengrab Personen bis 5 Jahre
0,60m x 1,20m
- für ein Erdbestattungsreihengrab Personen über 5 Jahre
1,00m x 2,00m
- für ein Urnenreihengrab 0,80m x 0,80m
- für ein Urnenreihengrab mit liegendem Stein
ohne Grabeinfassung 0,80m x 0,80m

(4) In einen Reihengrab darf nur eine Leiche/Urne bestattet/beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt zu machen.

§ 16 Wahlgräber

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen ein- und zweistellig
- b) Urnenwahlgräber
- c) Urnenwahlgräber mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung

(2) Die Grabgröße beträgt:

- für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig 1,00m x 2,00m
- für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig 2,00m x 2,00m
- für ein Urnenwahlgrab 1,00m x 1,00m
- für ein Urnenwahlgrab mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung 0,80m x 0,80m

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die Kinder
- e) auf die Stiefkinder
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- g) auf die Eltern
- h) auf die vollbürtigen Geschwister

i) auf die Stiefgeschwister

j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 3 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, jeden Inhaber eines Nutzungsberechtigten über alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte zu informieren.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich Umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen / Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(8) Die Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt 30 Jahre. Es wird eine Graburkunde ausgestellt.

Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

(9) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Anlegen von Grüften sind nicht gestattet.

(11) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, auf denen bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden können.

(12) In Urnenwahlgräbern mit liegendem Stein ohne Grabeinfassung können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(13) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(14) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf dem Grab hingewiesen.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage befindet sich auf dem Friedhof in Holzhausen.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

Das Gemeinschaftsmal und die Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

(3) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

§ 18 Ehrengräber

(1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben. Sie werden als Einzelgräber angelegt.

(2) Zur Einrichtung von Ehrengräbern benötigen die Ehrengräberstifter (Vereine, Genossenschaften) die Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Ausnahme bilden Ehrengrabbeschlüsse der parlamentarischen Gremien).

(3) Der Nutzer (politisches Gremium, Verein, Genossenschaft) ist für Pflege und Unterhaltung (finanzielle Absicherung) verantwortlich.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Aufgabe derselben werden Ehrengräber analog der Wahlgräber (§ 16) beräumt.

V. Gestaltung der Gräber

§ 19 Grabgestaltung

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (§§ 21 und 31) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Gräberfelder

mit allgemeinen Grabmalgestaltungsanforderungen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Grabmalgestaltungsanforderungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m
- ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
- und ab 1,51 m Höhe: 0,18 m

(3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(4) Ein nachträgliches Aufstellen von Grabmalen auf Grabstätten mit vorhandenen Grabmalen ist nicht gestattet.

(5) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet

§ 21 Gräberfelder

mit zusätzlichen Grabmalgestaltungsanforderungen

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Grabmalgestaltungsanforderungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße

und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
6. Nicht zugelassen sind alle vorstehenden nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m,
Mindeststärke 0,14 m;

b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,16 m;
2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m,
Mindeststärke 0,14 m;

c) Auf Wahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:
 - i. bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke 0,18 m;
 - ii. bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m,
Mindeststärke 0,22 m;
2. liegende Grabmale:
 - i. bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m,
Mindesthöhe 0,16 m;
 - ii. bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m,
Mindesthöhe 0,18 m;

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein oder andere Materialien abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale:
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m;
2. liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

b) Auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:
mit quadratischem oder rundem Grundriss
0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m;
2. liegende Grabmale:
mit quadratischem Grundriss 0,60 m x 0,60 m,
Mindesthöhe 0,16 m.

(4) Höchstmaße für liegende Grabmale auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern ohne Grabeinfassung betragen 0,50 m x 0,50 m.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22 Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind zulässig. Ausgenommen der in § 15 Abs. 2 Buchstabe d) und in §16 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gräberfelder.

(2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

(3) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabnummernkarte, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag, zur Aufstellung eines Grabmals zu verwenden.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.

(4) Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.

(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter, schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers der Grabnummernkarte / Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt.

(6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.

(9) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 24 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

§ 25 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode.

§ 27 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder ohne Besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderungen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung

derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte oder wenn Abs.1 zutrifft, sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung durch den Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen der festgelegten Fristen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen. die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder errichtete bauliche Anlagen, einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Berechtigung (Nutzungsrecht/Grabnummernkarte) nachzuweisen.

(5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens nach 6 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten.

(6) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 30 Gräberfelder

mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

Gehölze auf Gräbern, die eine Höhe von 1,50 m erreicht haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.

§ 31 Gräberfelder

mit besonderen Gestaltungsanforderungen

Bei Urnenreihengräbern nach § 15 Abs. 2 Buchstabe d) und Urnenwahlgräbern nach § 16 Abs. 1 Buchstabe c) ist jegliche Bepflanzung unzulässig.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und Reihengräber beräumen und einebnen lassen.

Gräber mit noch zu gewählender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Feierhalle und Trauerfeiern

§ 33 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.

(3) Die Trauerfeiern in der Feierhalle sollen nicht länger als 30 min. dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in der Feierhalle.

IX. Schlußvorschriften

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.

Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 8)

- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13)
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20, 21),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23)
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27 und 29),
- j) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8),
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 32),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBL. i. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 38 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut im Gemeindebote der Wachsenburggemeinde.
- (3) Die jeweils geltende Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.04.2005 außer Kraft.

Holzhausen,
Wachsenburggemeinde

Ullrich
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) der §§ 1, 2 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) und des § 37 der Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde vom 10.12.2009 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde auf der Sitzung vom 10.12.2009 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Wachsenburggemeinde vom werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und das Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab
 1. im Wahlgrab neu oder Reihengrab 130,00 €
 2. im vorhandenen Wahlgrab 150,00 €
- b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
 1. in einem Reihengrab 75,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Im Urnen- oder Erdbestattungsgrab 25,00 €

§ 7 Ausgrabungsgebühren

(1) Ausgraben, Umbetten oder tiefer legen von Leichen und Gebeinen je Hilfskraft und angefangene Stunde 30,00 €

(2) Für das Ausgraben und Umbetten von Urnen je angefangene Stunde 25,00 €

§ 8 Grabstättengebühren

(1) Verleihung von Nutzungsrechten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wahlgrab für Erdbestattungen einstellig bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren 300,00 €
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das 2- oder mehrfache.
Bis zu 2 Urnen können je Stelle beigesetzt werden.
- b) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen: bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren 270,00 €
Bis zu 4 Urnen können je Grabstätte beigesetzt werden.

(2) Überlassung eines Reihengrabes

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

für Erdbestattungen

Personen bis 5 Jahre bei einer Ruhezeit von 20 Jahren 130,00 €
Personen über 5 Jahre bei einer Ruhezeit von 25 Jahren 200,00 €
für Urnenbeisetzungen bei einer Ruhezeit von 25 Jahren 150,00 €

(3) Urnengemeinschaftsanlage

Für eine Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, Ruhezeit der Urne 25 Jahre, wird folgende Gebühr erhoben: 180,00 €

(4) Verlängerung von Nutzungsrechten
(Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung gültige Gebührensatzung)

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Wahlgrab für Erdbestattungen je Jahr 1/30 der Grabstättengebühr 10,00 €
- b) Urnenwahlgrab je Jahr 1/30 der Grabstättengebühr 9,00 €

§ 9 Grabmalgebühren

Folgende Grabmalgebühren werden erhoben:

liegende Grabmale 10,00 €

stehende Grabmale für Reihengräber

Personen bis 5 Jahre

und Urnenreihengräber einschl. Überprüfung der

Standsicherheit für die Ruhezeit von 25 Jahre 13,00 €

stehende Grabmale für Reihengräber

Personen über 5 Jahre und Wahlgräber

einschl. Kontrolle der Standsicherheit

für die Nutzungszeit von 30 Jahren 15,00 €

Grabeinfassungen ohne Grabmal 5,00 €

§ 10 Grabräumung

Die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit erfolgt durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauf-

tragte Unternehmen (§§ 23 und 27 der Friedhofssatzung). Die dabei entstandenen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.04.2005 außer Kraft.

§ 12 Bekanntmachung

Diese Gebührenordnung wird im Amtsblatt "Gemeindebote" der Wachsenburggemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Holzhausen,

Wachsenburggemeinde

-Siegel-

Ullrich

Bürgermeister

- Ende des amtlichen Teils -

Ostermarkt in Bittstädt

mit Blasmusik der Wölfiser Kapelle "Haid'n Durscht"

am 28.03.2010, ab 14:00 Uhr



- frische Landeier
- Osterschmuck
- Frühlingsblumen
- Produkte vom Biobauern
- Korbflechter

Für unsere Kinder

Fröhliches Ostereiersuchen
Spiel und Spaß rund ums Ei
Basteln von Osterschmuck

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt mit Gegrilltem und hausgebackenem Kuchen, Kaffee usw.

Ihr Bittstädter Frauenverein e.V.



Pachtgarten in Sülzenbrücken

zu erfragen bei Dietmar Schmidt - Tel: 03622 / 200607

Gottesdienste - Veranstaltungen - Hinweise

Kirchgemeinden Holzhausen, Bittstädt, Haarhausen und Sülzenbrücken

Gottesdienste:

Gründonnerstag, 1. April, 17 Uhr im Gemeinderaum in Holzhausen: Tischabendmahl
Karfreitag, 2. April, 9.00 Uhr in Sülzenbrücken und 10.30 Uhr in Haarhausen: Gottesdienst mit Abendmahlsfeier
Ostersamstag, 3. April, 21 Uhr in Bittstädt: Osternacht
Ostersonntag, 4. April, 10 Uhr Holzhausen: Zentraler Gottesdienst
Ostermontag, 5. April, 09:30 Uhr in Sülzenbrücken: Gottesdienst
Samstag, 10. April, 18 Uhr, Andacht in Holzhausen
Sonntag, 18. April, 9.30 Uhr Haarhausen, 10.30 Uhr Sülzenbrücken: Gottesdienst
Sonntag, 25. April, 9.30 Uhr in Bittstädt, 10.30 Uhr in Holzhausen: Gottesdienst
Sonntag, 2. Mai, 9.30 Uhr in Haarhausen, 10.30 Uhr Sülzenbrücken: Gottesdienst
Sonntag, 9. Mai, 10 Uhr in Bittstädt: Zentraler Gottesdienst zur Verabschiedung und Einführung
Gemeindekirchenrat Bittstädt
Sonntag, 16. Mai, 9.30 Uhr in Sülzenbrücken und 10.30 Uhr in Holzhausen: Gottesdienst
Pfingstsonntag, 23. Mai, 10 Uhr in Haarhausen: Zentraler Gottesdienst
Sonntag, 30. Mai, 9.30 Uhr in Bittstädt, 10.30 Uhr in Holzhausen: Gottesdienst
Sonntag, 6. Juni, 9.30 Uhr in Haarhausen, 10.30 Uhr in Sülzenbrücken: Gottesdienst
Sonntag, 13. Juni, 9.30 Uhr in Holzhausen, 10.30 Uhr in Bittstädt: Gottesdienst
Sonntag, 20. Juni, 10.00 Uhr in Holzhausen: Abschluss des Christenlehrejahres

Gemeindeveranstaltungen:

Senioren in Holzhausen: 21.4., 12.5., 9.6.: 14.00 Uhr
Senioren in Haarhausen: 28.4., 19.5., 16.6.: 13.30 Uhr
Gesprächsabend in Sülzenbrücken: 26.4., 10.5. und 14. 6.: 19.00 Uhr

Kinderkirche für die Kinder aus allen Orten:

Samstag 17.4, 8.5., 22.5. und 5.6. ab 16 Uhr in Holzhausen
Konfirmanden: 16.4., 30.4., 7.5., 28.5., 4.6. und 18.6.: 16.00 Uhr
Bürozeit in Holzhausen: Donnerstag, 8-10 Uhr; Tel. 03628 / 605943 oder 660366

Mögliche Änderungen finden Sie in den Schaukästen der Kirchgemeinden!